**Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG**

Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel
gemäß Verordnung (EU) 2018/848

# Rechtsvorschriften

Anhang II Teil II Punkt 1.9.3.1. Buchstabe c bzw. Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass wenn den Unternehmer:innen keine ausschließlich aus biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, nicht-biologische Eiweißfuttermittel bis zum 31. Dezember 2026 eingesetzt werden dürfen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. sie sind nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar;
2. sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;
3. ihre Verwendung ist auf die Fütterung von
* Ferkeln bis 35 kg und
* Junggeflügel

mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt;

1. der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz ist bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs zu berechnen.

# Bestätigung für das Jahr 2024

Auf Basis der vom Beirat für die biologische Produktion erstellten Bilanz über die österreichweite Versorgung mit biologischen Eiweißfuttermitteln wird bestätigt, dass für Junggeflügel[[1]](#footnote-1) biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Da für Junggeflügel\* die unzureichende Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel bestätigt ist, dürfen nicht-biologische Eiweißfuttermittel für das Jahr 2024 – unter Einhaltung der Bedingungen insbesondere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 – eingesetzt werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Tierkategorie** | **Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel** |
| Ferkel bis 35 kg | ausreichende Versorgung |
| Junggeflügel < 18 Wochen | unzureichende Versorgung |

Bezug auf VA\_0016 Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel , erstellt und fachlich geprüft Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG 28.09.2023; QM-geprüft Geschäftsstelle 28.09.2023; freigegeben Beirat für die biologische Produktion gemäß EU-QuaDG 17.10.2023; Kontrollausschuss gemäß EU-QuaDG 01.11.2023; Vorlage 666\_6

1. Jungtiere, die unter 18 Wochen alt sind. [↑](#footnote-ref-1)